

## **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Parchim**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) vom 06.04.1993 (GVOBl. M-V S. 250) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes vom 13.03.2018 (GVOBl. M-V Nr. 5 S. 106), hat die Stadtvertretung der Stadt Parchim auf ihrer Sitzung vom 08.05.2019 nachfolgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Ziel und Geltungsbereich**

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung regelt die Aufgaben und die Rechte der Rechnungsprüfung sowie die Zusammenarbeit mit der Verwaltung, den Eigenbetrieben und der Stadtvertretung auf der Grundlage des KPG M-V in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung gilt für alle Organisationseinheiten der Verwaltung, einschließlich der Eigenbetriebe.
- (3) Die Durchführung der örtlichen Prüfung obliegt gemäß § 1 KPG M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Stadt Parchim hat eine/n Rechnungsprüfer/In bestellt, dessen sich der Rechnungsprüfungsausschuss bedient.
- (4) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Sie entfaltet damit ihre Rechtswirkung auf den Rechnungsprüfungsausschuss und die Rechnungsprüfung.

### **§ 2 Rechtliche Stellung der Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung nimmt innerhalb der Verwaltung eine institutionelle Sonderstellung ein.
- (2) Die Rechnungsprüfung ist bei der Durchführung der örtlichen Prüfung der Stadtvertretung unmittelbar verantwortlich und ihr in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (3) Ungeachtet der sachlichen Unterstellung ist der Bürgermeister Dienstvorgesetzter und überwacht den formalen Geschäftsgang der Rechnungsprüfung.
- (4) Die Rechnungsprüfung nimmt die Aufgaben der örtlichen Prüfung im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses wahr. Die Durchführung und die Verantwortung für die örtliche Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Rechnungsprüfung berät und unterstützt den Rechnungsprüfungsausschuss bei der örtlichen Prüfung.
- (5) Die Rechnungsprüfung hat auf Anforderung der Stadtvertretung jederzeit, ohne dass es der Zustimmung des Bürgermeisters bedarf, eine mündliche Stellungnahme abzugeben.
- (6) Die Rechnungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstätigkeit und bei der Beurteilung von Sachverhalten unabhängig und nicht an Weisungen anderer Stellen gebunden.
- (7) Die Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungen verbundenen Schriftverkehr selbstständig. Der Schriftkopf lautet:

Stadt Parchim  
Rechnungsprüfung

- (8) Der Rechnungsprüfung ist für Prüfungszeichen im Bereich des Rechnungsprüfungswesens die Farbe Grün vorbehalten. Prüfungszeichen sind Abhakungen sowie ein mit Datum, Namenszug bzw. Unterschrift versehener Stempelaufrdruck auf Originalbelegen.

- (9) Auf elektronisch abgelegten Belegen ist der Prüfungsvermerk mittels einer erweiterten elektronischen Signatur aufzubringen. Übergangsweise kann bis zur Einführung der elektronischen Signatur eine Notizfunktion zu dem geprüften Beleg zur Anwendung kommen.

### **§ 3 Organisation, Besetzung und Ausstattung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist personell und sachlich so auszustatten, dass es die Aufgaben der örtlichen Prüfung ordnungsgemäß erfüllen kann.
- (2) Die Rechnungsprüfung darf
- nicht zur gleichen Zeit eine andere Stellung in der Stadtverwaltung innehaben,
  - keine Zahlungen für die Stadt anordnen und ausführen,
  - nicht Mitglied der Stadtvertretung sein.
- (3) Die Stadtvertretung bestellt den Rechnungsprüfer/ die Rechnungsprüferin und hebt die Bestellung auf. Sowohl die Bestellung als auch die Aufhebung sind gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine Aufhebung der Bestellung ohne Einverständnis der oder des Betroffenen bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung der Stadtvertretung sinngemäß.
- (5) Die Tagesordnung für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses setzt die bzw. der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses im Benehmen mit der Rechnungsprüfung fest.

### **§ 4 Aufgaben**

- (1) Die Aufgabenzuweisung erfolgt gemäß § 3 KPG M-V. Für die Durchführung der Prüfungstätigkeit gelten außerdem
- die Allgemeine Geschäftsanweisung für die Stadt Parchim
  - der Dienstverteilungsplan,
  - der Prüfungsplan eines Haushaltsjahres sowie
  - die Prüfungsstrategien für die Prüfung der Jahres- und Gesamtabschlüsse gemäß § 3a KPG M-V.
- (2) Die Rechnungsprüfung ist verantwortlich für die Erarbeitung des Jahresprüfungsplanes. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät und beschließt den Prüfungsplan eines Haushaltsjahres spätestens im ersten Quartal des Haushaltsjahres. Nach Beschlussfassung erhalten der Stadtpräsident/ die Stadtpräsidentin und der Bürgermeister je eine Ausfertigung des jahresbezogenen Prüfungsplanes.
- (3) Die Rechnungsprüfung führt die ihm obliegenden Aufgaben eigenständig durch. Einer besonderen Beauftragung dazu bedarf es nicht.
- (4) Die Rechnungsprüfung erarbeitet auf Anforderung gutachterliche Stellungnahmen zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neuausrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements.

### **§ 5 Übertragung und Befugnis zur Erteilung von Prüfungsaufträgen an den Rechnungsprüfer/ die Rechnungsprüferin**

- (1) Die Stadtvertretung kann der Rechnungsprüfung weitere Prüfungsaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und von der Stadtvertretung übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Er ist von der Rechnungsprüfung über den Stand der Prüfungen auf dem Laufenden zu halten.

- (3) Der Bürgermeister kann der Rechnungsprüfung in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss Aufträge zur (Sonder-)Prüfung für die Verwaltung und den Eigenbetrieb erteilen, wenn hierfür ein besonderer Anlass vorliegt.
- (4) Bei der Übertragung von zusätzlichen Prüfungsaufträgen sind die Arbeitsbelastung der Rechnungsprüfung und der Vorrang der verpflichtenden Prüfung nach § 3 KPG M-V zu beachten.

### **§ 6 Befugnisse der Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung ist im Rahmen seiner/ ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise abzufordern, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Schreibtischen, Schränken, Behältern usw. zu gewähren, solange und soweit eine sachgerechte Prüfung dies erfordert. Darüber hinaus ist der Rechnungsprüfung der uneingeschränkte lesende Zugriff auf angewandte Software, den Datenbestand und Datenträger zu gewähren.
- (2) Auf entsprechende Anforderung ist der Rechnungsprüfung jede für eine Prüfung erforderliche Auskunft zu erteilen. Es sind alle benötigten und erforderlichen Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vollständig vorzulegen bzw. zu übersenden. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist der Rechnungsprüfung eine Vollständigkeitserklärung für die vorgelegten Unterlagen vorzulegen.
- (3) Soweit es der Prüfungsgegenstand erfordert, kann sich die Rechnungsprüfung Dritter bedienen.
- (4) Die Rechnungsprüfung ist befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Die Rechnungsprüfung weist sich durch einen Dienstausweis aus.
- (6) Die Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und aller Ausschüsse teilzunehmen. Er/ Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen die Rechnungsprüfung teilnehmen sollen.
- (7) Die Rechnungsprüfung ist berechtigt, im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit und der Tätigkeit in kommunalen Spitzenverbänden Prüfungsberichte der örtlichen Prüfung für eine dienstliche Verwendung anderen Rechnungsprüfungsämtern zur Kenntnis zu reichen.

### **§ 7 Mitteilungspflichten gegenüber der Rechnungsprüfung**

- (1) Alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sind vor ihrem Erlass der Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (2) Die Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Ämtern, Stabstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.

- (3) Die Rechnungsprüfung ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse beim Einsatz automatisierter Datenverarbeitung bzw. technikunterstützter Informationsverarbeitung zu unterrichten, insbesondere über wesentliche Geräteausfälle und erforderliche Arbeitswiederholungen, sofern sie die Nichteinhaltung wichtiger Termine zur Folge haben könnten.
- (4) Die Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Gleiches gilt für geplante Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens, insbesondere wenn damit Umstellungen auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind.
- (5) Die Rechnungsprüfung legt fest, ab welchen Wertgrenzen die Prüfung von Vergaben nach VOL / VOB / VOF dem Amt zur Prüfung vorzulegen sind. Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Hierbei ist für die Sachbearbeitung ein Zeitraum von mindestens 3 Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen.
- (6) Die Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften der Stadtvertretung und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der örtlichen Prüfung unterliegen.
- (7) Der Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt Parchim unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (8) Der Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Parchim Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (9) Der Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Landkreis, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.
- (10) Bei Verdacht oder Vorliegen von Unregelmäßigkeiten hat jeder, der davon Kenntnis erlangt, dieses der Rechnungsprüfung unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Aufgaben, Befugnisse und Geschäftsgang bestimmen sich nach der KV M-V, dem KPG M-V, der Hauptsatzung der Stadt Parchim, der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Parchim, der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse der Stadtvertretung Parchim und dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hält seine Beratung in nichtöffentlicher Sitzung ab. Die Rechnungsprüfung ist zur Teilnahme an diesen Sitzungen berechtigt und führt das Protokoll.

### **§ 9 Durchführung und Verfahren der Prüfung**

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu

unterrichten. Durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sind sowohl der Rechnungsprüfungsausschuss als auch die Stadtvertretung auf der jeweils nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Rechnungsprüfung die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister hiervon zu informieren, alle weiteren erforderlichen Maßnahmen werden durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister veranlasst. Die bzw. der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Leiter der geprüften Einrichtungen sind verpflichtet, zu den getroffenen Prüffeststellungen gegenüber der Rechnungsprüfung in einer angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Stellungnahme ist durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder in Vertretung durch die jeweiligen Stadträte zu legitimieren.

### **§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses**

- (1) Die Vorschriften des § 3a KPG M-V sind anzuwenden.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet den aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht der Rechnungsprüfung zu.
- (3) Die Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zu. Sowohl Die Rechnungsprüfung als auch der Rechnungsprüfungsausschuss fertigen einen abschließenden Prüfungsvermerk, welcher jeweils durch die Rechnungsprüfung und dem Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen ist. Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses soll auch einen Vorschlag zur Entlastung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters enthalten.
- (4) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch die Rechnungsprüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss sowie vor Abgabe des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses an die Stadtvertretung ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Gelegenheit Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung zu geben.
- (5) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

### **§ 11 Berichte und Prüfungsvermerke**

- (1) Gemäß § 3 Abs. 4 KPG M-V hat die Rechnungsprüfung mindestens einmal jährlich der Stadtvertretung und der bzw. dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V zu berichten.
- (2) Unter Einbeziehung des Tätigkeitsberichtes der Rechnungsprüfung ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Stadtvertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung zu berichten.
- (3) Nach jeder abgeschlossenen Prüfung ist in schriftlicher Prüfbericht anzufertigen. Bei Prüfungen mit unwesentlichem Umfang bzw. geringfügigen Feststellungen ist ein Prüfvermerk bzw. eine Prüfungsmitteilung über die durchgeführte Prüfung an den Fachbereichsleiter ausreichend. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist darüber zu informieren.
- (4) Prüfberichte sind der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, der Leitung des geprüften Fachbereiches bzw. Eigenbetriebes und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (5) Die Ausräumung der in den Prüfberichten getroffenen Feststellungen veranlasst die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Vom Ergebnis sind die Rechnungsprüfung und der Rechnungsprüfungsausschuss zu unterrichten.

## **§ 12 Datenschutz**

Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Parchim in Kraft. Sie wird auf der Internetseite der Stadt Parchim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung vom 08.04.1999 außer Kraft

Parchim, d. 08.05.2019

*gez. Flörke*  
*Bürgermeister*

*gez. Rohr*  
*Stadtpräsidentin*